

S a t z u n g
über die Benutzung der
verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen-/Notunterkünfte der
Verbandsgemeinde Altenkirchen (Westerwald)
vom 11. Dezember 1997

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 12. Dezember 2007

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) 1995 sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Altenkirchen in der Sitzung am 10. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Obdachlosen-/Notunterkünfte

- (1) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen betreibt die verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen-/Notunterkünfte als öffentliche Einrichtungen in der Form unselbständiger Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosen-/Notunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.

§ 3
Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4
Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel entweder mit dem in einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen oder in einer Mitteilung der freiwilligen Aufgabe der Untergebrachten angegebenen Datum. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung bzw. der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (3) Eine den Zeitraum von 8 Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (örtliche Ordnungsbehörde) spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von 8 Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Falle zunächst auf Kosten des Nutzers 2 Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Altenkirchen entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.
- (4) Die Verbandsgemeinde Altenkirchen kann im Rahmen der Notwendigkeit innerhalb der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen-/Notunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

§ 5

Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen vorgenommen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 6

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Untergebrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Verbandsgemeindeverwaltung (Bauverwaltung) unverzüglich schriftlich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
3. die von der Verbandsgemeindeverwaltung für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
4. bei einer Abwesenheit über 8 Wochen hinaus, die Ordnungsverwaltung schriftlich zu benachrichtigen;
5. die ihnen zugewiesenen Räume einschließlich dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.

Bei Auszug des/der Eingewiesenen erfolgt eine gemeinsame Wohnungsabnahme. Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten und Verfahrensweise bei der Einweisung von Obdachlosen und Asylbewerbern in Wohnungen der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 20. November 1995.

§ 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkunft Dritte aufzunehmen. Besucher dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Ordnungsverwaltung angezeigt wurde;
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
4. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abzustellen;
5. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;

Ausnahmen hiervon können nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung zugelassen werden.

§ 8 Betreten der Unterkünfte

Die Beauftragten der Verbandsgemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte nach 24-stündiger vorheriger Ankündigung, werktags zwischen 8.00 bis 20.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Verbandsgemeindeverwaltung (Bauverwaltung) behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

§ 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der verbandsgemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Verbandsgemeinde.
Näheres regelt die Verwaltungsvorschrift über Zuständigkeiten und Verfahrensweise bei der Einweisung von Obdachlosen und Asylbewerbern in Wohnungen der Verbandsgemeinde Altenkirchen vom 20. November 1995.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 10 Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigten Nachschlüssel, sind der Verbandsgemeindeverwaltung (Bauverwaltung) auszuhändigen.

§ 11 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.
- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Verbandsgemeinde Altenkirchen auf Kosten der Untergebrachten beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 12 Verwaltungszwang

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Räumung durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den verbandsgemeindeeigenen Obdachlosen-/Notunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der verbandsgemeindeeigenen Unterkünfte untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.

“§ 14 Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die durch die zur Verfügung gestellte und in Anspruch genommene Wohnfläche verursachten Kosten.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in der Regel als Monatsgebühr erhoben und setzt sich zusammen aus Grund- und Nebengebühr.
- (3) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (4) Bei der Erhebung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrundegelegt.“

§ 15

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilmäßige (s. § 14 Abs. 4) Gebührenschuld mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe eines Monats.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 1. eines jeden Folgemonats, fällig.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher
 - a) ohne vorherige Anzeige bei der Ordnungsverwaltung aufnimmt,
 - b) über den Zeitraum von einer Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
 2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt;
 3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung hält;
 4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
 5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeindeverwaltung vornimmt;
 6. entgegen des Gebotes in § 10 die Räumlichkeiten beim Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
 7. entgegen des Gebotes in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der Bauverwaltung oder der Ordnungsverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen abgibt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 5.000,-- DM.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Altenkirchen, den 11. Dezember 1997

Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen (Westerwald)

H ö f e r
Bürgermeister

Anlage
zu § 14 der Satzung über die Benutzung der verbandsgemeindeeigenen
Obdachlosen-/Notunterkünfte der Verbandsgemeinde Altenkirchen

Gebührenverzeichnis

Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat	
Grundgebühr pro Quadratmeter Wohnfläche	4,41 €
quadratmeterabhängige Nebengebühr	0,34 €/m ²
benutzerabhängige Nebengebühr	38,74 € je Person“